OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651323/2/FP

Datum:
Linz, 7. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von I.S., geb. x, X, S., vertreten durch K. Rechtsanwalts GmbH, X, A., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15. November 2018, GZ: BHSDVerk-2018-143859/9-Mar, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 4. Oktober 2018, GZ: BHSDVerk-2018-143859/7-Mar, forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin (Bf) gemäß § 24 Abs 4 FSG auf, sich binnen 5 Wochen ab Zustellung des Bescheides einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Bescheid wurde der Bf am 9. Oktober 2018 durch Übergabe an einen Mitbewohner zugestellt. Die Bf erhob kein Rechtsmittel und kam der Aufforderung nicht nach.

I.2. Mit Bescheid vom 15. November 2018 – dem angefochtenen Bescheid – entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Bf bis zur amtsärztlichen Untersuchung. Die belangte Behörde gründete ihren Bescheid auf § 24 Abs 4 FSG.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 13. Dezember 2018 rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie Begründungsmängel geltend machte und eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptete. Die Bf stellte dar, dass aus dem Umstand des Nichterscheinens zur amtsärztlichen Untersuchung noch nicht auf eine Einschränkung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen geschlossen werden könne. Insofern vermeinte die Bf Ermittlungslücken zu erkennen. Mit ähnlicher Argumentation behauptet sie eine unrichtige rechtliche Beurteilung.
Die Bf beantragte den angefochtenen Bescheid aufzuheben, in eventu die Sache an die belangte Behörde zurückzuverweisen.
Eine Verhandlung beantragte die Bf nicht.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 3 VwGVG, weil keine Verhandlung beantragt wurde und das Gericht eine solche nicht für erforderlich erachtet, da der wesentliche Sachverhalt unbestritten feststeht und nur eine Rechtsfrage zu beurteilen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde verfasste am 4. Oktober 2018 einen Bescheid (GZ: BHSDVerk-2018-143859/7-Mar) mit welchem sie die Bf gemäß § 24 Abs 4 FSG aufforderte, sich binnen 5 Wochen ab Zustellung des Bescheides einer amts-ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Der Textteil des Spruchs lautet:
„Die Bezirkshauptmannschaft Schärding fordert Sie auf, sich binnen 5 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides hinsichtlich Feststellung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse AM (Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) und B amtsärztlich untersuchen zu lassen."
[genannter Bescheid, öffentliche Urkunde]

Der Bescheid wurde der Bf am 9. Oktober 2018 durch Übergabe an einen Mitbewohner zugestellt. [Rückschein, öffentliche Urkunde]

Die Bf erhob gegen diesen Bescheid kein Rechtsmittel und kam der Aufforderung, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu stellen, nicht nach. [E-Mail Sanitätsabteilung vom 15. November 2018, Vorbringen Bf]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Die für das Verfahren wesentlichen Sachverhaltsfragen (Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheids über die Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG; fehlende Folgeleistung) sind, aufgrund öffentlicher Urkunden (Bescheid, Rückschein) nachgewiesen und unwidersprochen bzw. in der Beschwerde im Ergebnis sogar zugestanden (vgl. Punkt 4.2. der Beschwerde).
Auf die Frage des tatsächlichen Vorliegens einer fehlenden gesundheitlichen Eignung - darauf stützt sich die Beschwerde - kommt es beim sog. Formalentzug (siehe dazu ausführlich unter Punkt III.3. und III.4.) nicht an.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmung:

§ 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015) lautet:

§ 24 [...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die

Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[...]
[Hervorhebung nicht im Original]

III.2. Mit behördlichem Bescheid vom 4. Oktober 2018 (GZ: BHSDVerk-2018-143859/7-Mar) wurde die Bf aufgefordert, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die belangte Behörde setzte der Bf eine Frist von 5 Wochen ab Zustellung.
Das Schreiben wurde am 9. Oktober 2018 zugestellt, sodass die Bf der behördlichen Anordnung bis zum 13. November 2018 nachkommen konnte.
Die Bf stellte sich der amtsärztlichen Untersuchung nicht.

Der Bescheid erwuchs nach Ablauf der fruchtlos verstrichenen Beschwerdefrist am 6. November 2018 in Rechtskraft.

III.3. Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, keine Folge leistet.

Nach der Judikatur des VwGH handelt es sich bei der Erlassung eines Bescheides nach dem letzten Satz des § 24 Abs 4 FSG um eine Entziehung sui generis (sog. Formalentziehung). (VwGH 20. April 2004, 2004/11/0015; 28. Juni 2005, 2005/11/0052; 20. Oktober 2005, 2005/11/0158)

„Die Entziehung der LB gem dem letzten Satz setzt die Rk des Aufforderungsbescheides voraus. Vor einer Entziehung der LB nach dieser Gesetzesstelle ist daher lediglich zu prüfen, ob ein Aufforderungsbescheid in Rk erwachsen ist und – nach Ablauf der in diesem B gesetzten Frist – bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Entziehungsbescheides die Aufforderung befolgt wurde oder nicht. Die Rechtmäßigkeit des rk Aufforderungsbescheides kann jedoch im Entziehungsverfahren nicht mehr überprüft werden.“
[Grundtner/Pürstl, FSG[6], § 24 E 89 mwN]
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Es kommt vorliegend insofern nicht darauf an, ob die Bf im Zeitpunkt der Entziehung ihrer Lenkberechtigung zum Lenken von KFZ tatsächlich gesundheitlich geeignet war oder nicht, sondern sind als Tatbestandsmerkmale alleine das Vorhandensein und die Rechtskraft eines gesetzgemäßen Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG sowie dessen Nichtbefolgung zu prüfen.
Sind diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, ist die Lenkberechtigung unabhängig von der Frage der tatsächlichen gesundheitlichen (Nicht-)Eignung solange zu entziehen, bis der Betroffene der Aufforderung nachkommt.

III.4. Vorliegend hat die belangte Behörde die Bf aufgefordert sich binnen einer bestimmten Frist einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Bescheid erwuchs in Rechtskraft und wurde von der Bf nicht befolgt.
Das Vorbringen der Bf, es sei dem Bescheid nicht zu entnehmen, worin „die vorab dargelegten Bedenken gelegen sein sollen“ richtet sich gegen Feststellungen, die Gegenstand des Aufforderungsbescheides der belangten Behörde vom 4. Oktober 2018 waren und daher in diesem Verfahren eingewendet hätten werden müssen. Dies geschah nicht und erwuchs der Bescheid in Rechtskraft.

Nach der dargestellten Judikatur können Einwendungen gegen den Aufforderungsbescheid im Entziehungsverfahren nicht mehr erhoben werden. Die behaupteten Feststellungs- und Begründungsmängel liegen insofern nicht vor und geht das diesbezügliche Vorbringen ins Leere, weil die belangte Behörde in Zusammenhang mit der Formalentziehung nur das Vorliegen eines rechtskräftigen Aufforderungsbescheides und die Nichtbefolgung zu überprüfen hatte. Auch die mit gleicher Begründung geltend gemachten Mängel in der rechtlichen Beurteilung, erweisen sich vor diesem Hintergrund als nicht stichhaltig sind aber angesichts der vollen Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes und seiner Sachentscheidungskompetenz nur am Rande von Bedeutung, weil das Verwaltungsgericht ohnehin zur Sanierung, jedenfalls idR aber nicht zur Kassation des behördlichen Bescheides, verpflichtet ist.

Das Gesetz bezweckt mit der Bestimmung des § 24 Abs 4 FSG Personen, gegen deren gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (rechtskräftig festgestellt) begründete Bedenken bestehen und die sich der behördlichen Kontrolle entziehen, aus Vorsichtsgründen vom Verkehr auszuschließen.

III.5. Die belangte Behörde hat die Lenkberechtigung der Bf daher zu Recht bis zu jenem Zeitpunkt, zu welchem sich die Bf der amtsärztlichen Untersuchung stellt, entzogen, weshalb die Beschwerde der Bf als unbegründet abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil der diesbezüglich eindeutige Wortlaut des § 24 Abs 4 2. Satz FSG nur auf das Vorliegen eines rechtskräftigen Aufforderungsbescheides abstellt. Die vorliegende Rechtsfrage wird vom VwGH einheitlich judiziert und gründet die gegenständliche Entscheidung auf der Judikatur des VwGH. Weder weicht sie also von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl